



Anzeige für große Hunde gem. § 11 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW)

Als große Hunde im Sinne dieses Gesetzes gelten Hunde die ausgewachsen ein Gewicht von mindestens 20 kg **oder** eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm erreichen.

Angaben zum/zur Hundehalter/in:

Familienname:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Anschrift:	
Telefon	
E-Mail:	

Angabe zum Hund:

Name des Hundes:	
Wurfdatum:	
Rasse / Kreuzung / Mischung:	
Datum der Anschaffung:	
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Gewicht: (in kg)	
Widerristhöhe: (Größe in cm)	
Kastriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Farbe / Besondere Merkmale	
Züchter / Herkunft des Hundes:	
Haltungsbedingungen: (Haus, Garten, Zwinger)	
fälschungssichere Chipnummer:	
Steuermarkennummer:	

Die Haltung eines „großen Hundes“ muss beim Ordnungsamt schriftlich angezeigt werden.



STADT MONSCHAU

Die Bürgermeisterin



Luftkurort

Hierbei müssen folgende Unterlagen gemäß Landeshundegesetz NRW vorgelegt werden:

- **Mikrochipkennzeichnung**

Der Nachweis einer Identitätskennzeichnung des Hundes durch einen Mikrochip kann durch Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung oder vergleichbarer Unterlagen erfolgen. Aus den Unterlagen muss sich die fälschungssichere Chipnummer und der Nachweis der Kennzeichnung ergeben. Eine Tätowierung im Ohr reicht nicht aus.

Mikrochipnummer: _____

wird innerhalb von zwei Wochen nachgereicht.

- **Nachweis einer aktuell bestehenden Tierhaftpflichtversicherung**

Sie sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch Ihren Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen **und aufrechtzuerhalten**. Dies muss aus dem Nachweis, ebenso wie der Versicherungsnehmer ersichtlich sein!

liegt der Anmeldung bei.

besteht bisher nicht.

wird innerhalb von zwei Wochen nachgereicht

- **Sachkundenachweis**

Der Nachweis der Sachkunde ist grundsätzlich durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes zu erbringen. Für Tierärzteinnen oder für einen Tierarzt und Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 Bundes-Tierärzteordnung, Jagdscheininhaber oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben, Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz zur Zucht/Haltung oder zum Handel mit Hunden, Polizeihundeführer/innen, Personen, die auf Grund Anerkennung nach § 10 Abs. 3 berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen, gilt die Sachkunde als erbracht, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

liegt der Anmeldung bei.

liegt der Anmeldung nicht bei, da

ich keinen Sachkundenachweis besitze. Dieser wird innerhalb von zwei Wochen nachgereicht.

ein Sachkundenachweis der Ordnungsbehörde bereits vorliegt.

eine Sachkunde bereits durch einen vorherigen Hund besteht (3-Jährige Haltung eines großen Hundes vor Inkrafttreten des LHundG NRW am 18.12.2002, bei der es zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlichen erfassten Vorkommnissen gekommen ist. In diesem Fall ist ein Haltungsdauernachweis zu erbringen). Nachweis z. B. durch Steuerbescheide.

Ich bin im Besitz eines Jagdscheines bzw. habe die Jagdprüfung mit Erfolg abgelegt.

Ich bin Tierarzt / Tierärztin bzw. Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes- Tierärzteordnung.

Ich bin Polizeihundeführer/in.

Ich bin selbst berechtigt, Sachkundebescheinigungen gemäß § 10 Abs. 3 LHundG

Unterschrift:

Ort / Datum

Unterschrift der/s Hundehalters/in



Folgende Punkte sind bei der Haltung eines „großen Hundes“ grundsätzlich zu beachten:

Anzeigepflicht:

Das Halten eines „großen Hundes“ ist der zuständigen Behörde (hier: Ordnungsamt der Stadt Monschau) mit entsprechendem Formular und mit dazugehörigen Unterlagen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Seit 20.01.2015 wird für Entgegennahme der Anzeige über die Haltung eines Hundes im Sinne von § 11 Absatz 1 Landeshundegesetz NRW eine Verwaltungsgebühr von 25,00 Euro erhoben.

Leinenzwang in folgenden Bereichen:

- außerhalb des befriedeten Besitztums innerhalb bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr
- In der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten Park, Garten u. Grünanlagen einschl. Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereich
- Bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen in öffentlichen Gebäuden, Schulen u. Kindergärten

Vorlage eines Sachkundenachweises:

„Große Hunde“ dürfen nur von Personen gehalten werden, die die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die Sachkunde ist der zuständigen Behörde durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Als sachkundig gelten:

- Sachkundebescheinigung des Tierarztes / amtlichen Tierarztes
- Inhaber eines Jagdscheins oder der Jägerprüfung
- Inhaber einer Zuchterlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 a oder b
- Inhaber einer Anerkennung (gem. § 10 Abs. 3) als Sachverständiger
- Polizeihundeführer
- Tierärztin / Tierarzt

Vorlage einer Haftpflichtversicherung:

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Hund muss durch eine Kopie des Versicherungsscheins über die Angabe der abgeschlossenen Versicherungssumme, Angabe des Versicherungsnehmers und der aktuellen Gültigkeit nachgewiesen werden. Die Mindest Versicherungssumme beläuft sich auf 500.000 Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für sonstige Schäden.

Kennzeichnung durch Mikrochip, Identität des Hundes:

Der Hund muss auf Kosten des Halters mit einem fälschungssicheren Mikrochip gekennzeichnet werden. Der Nachweis einer Identitätskennzeichnung des Hundes durch einen fälschungssicheren Mikrochip muss durch Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung oder vergleichbarer Unterlagen erfolgen. Aus den Unterlagen müssen sich die Chipnummer und der Nachweis der Kennzeichnung ergeben. Die Kennzeichnung eines großen Hundes durch eine Tätowierung ist nach dem Landeshundegesetz NRW nicht anerkannt.

Fehlende Haltungsvoraussetzung / Ordnungswidrigkeiten:

Nach § 20 (1) LHundG NRW handelt man ordnungswidrig, wenn die erforderlichen Nachweise für die Haltung eines großen Hundes nicht erbracht sind und die Anzeige für große Hunde versäumt wurde. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach dem Landeshundegesetz NRW geahndet werden. Bei wiederholten Verstößen oder bei Fehlen der Haltungsvoraussetzung kann im Einzelfall die Hundehaltung untersagt werden.

Die Informationen zur Haltung eines großen Hundes gemäß Landeshundegesetz NRW habe ich zur Kenntnis genommen. Hiermit versichere ich, dass es bei dem hier angezeigten Hund bisher zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlichen Vorkommnissen gekommen ist, und die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und vollständig abgegeben wurden. Mir ist bekannt, dass im Falle einer wahrheitswidrigen Erklärung von meiner Unzuverlässigkeit auzugehen ist und deshalb die Haltung eines Hundes untersagt werden kann. Weiterhin erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine Daten im Rahmen der Überprüfung der Steuerpflicht an das Steueramt der Stadt Monschau weitergegeben werden.



STADT MONSCHAU

Die Bürgermeisterin

Stadt im
Nationalpark
Eifel



Luftkurort

Versand an

**Stadt Monschau
Ordnungsamt
Laufenstraße 84**

52156 Monschau